

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/115-2023/53524

Dresden,
18. April 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/12752
Thema: Finanzielle Situation der sächsischen Krankenhäuser 2020 bis 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Maßnahmen zur Einzelförderung nach § 10 SächsKHG wurden in den Jahren 2020 bis 2022 durch die sächsischen Krankenhäuser angemeldet? (Bitte einzeln nach Jahren und Krankenhäusern aufschlüsseln.)

Die Anlage 1 enthält eine Übersicht der angemeldeten Fördermaßnahmen zur Einzelförderung gemäß § 14 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (Sächs-KHG – vormals § 10 SächsKHG) für die Jahre 2020 bis 2022 für Krankenhäuser und deren Träger, die einer Veröffentlichung dieser Daten auf Nachfrage der Staatsregierung aktiv zugestimmt haben.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Einer Beantwortung stehen insoweit (im Übrigen) Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Als Rechte Dritter in diesem Sinne sind unter anderem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen, soweit sie grundrechtlichen Schutz genießen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03 –).

Den grundrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet unter anderem das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG – vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006, a. a. O.) – für private Krankenhausträger (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.06.1990 – 1 BvR 355/97 –). Für öffentliche Krankenhausträger ergibt sich dieser Schutz aus Artikel 28 Absatz 2 GG.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechts für die wichtige und in der Verfassung verankerte Funktion der/des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Frage- und Auskunftsrecht nicht schrankenlos. Die Staatsregierung hat bei der Beantwortung den grundrechtlich gewährleisteten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Krankenhausträger zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den erfragten Daten um höchst sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betreffenden Krankenhausträger, da hieraus u. a. Rückschlüsse auf Marktstrategien der jeweiligen Krankenhäuser bzw. deren Träger gezogen werden können. Das liegt für Förderanmeldungen von Krankenhäusern, nach denen hier gefragt ist, auf der Hand. Eine Offenbarung der Daten kann schwere wirtschaftliche Nachteile für die betreffenden Krankenhäuser bzw. deren Träger zur Folge haben.

Die Träger der Plankrankenhäuser, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, haben – auf explizite Nachfrage der Staatsregierung – einer Offenbarung der erfragten Daten überdies nicht zugestimmt.

Die aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage und einer Offenbarung dieser höchst sensiblen Daten in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk, denn nur auf diese Weise ist der (besondere) grundrechtlich gewährleistete Schutz dieser Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass einzelne Abgeordnete bspw. in Aufsichtsgremien anderer (konkurrierender) Krankenhausträger tätig sind. Nach Abwägung der grundrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnisse der Krankenhausträger mit dem parlamentarischen Frage- und Auskunftsrecht ist daher von einer Beantwortung im Übrigen abzusehen.

Frage 2: Wie hoch war die nach Pauschalförderung nach § 11 Abs. 3 des SächsKHG in den Jahren 2020 und 2021? (Bitte einzeln nach Jahren und Krankenhäusern aufschlüsseln.)

Eine Übersicht zur Pauschalförderung nach § 15 SächsKHG (vormals § 11 SächsKHG) im Jahr 2020 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 3: In welchen Krankenhäusern konnte in den Jahren 2020 bis 2022 die Personaluntergrenze nicht eingehalten werden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren.)

Im Jahr 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 waren die Pflegepersonaluntergrenzen gemäß der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) aufgrund der sog. Coronapandemie vorübergehend vollständig bzw. teilweise ausgesetzt.

- Für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.07.2020 waren sämtliche meldepflichtigen Bereiche ausgenommen.
- Mit dem 01.08.2020 wurden die Untergrenzen für die pflegesensitiven Bereiche Intensivmedizin und Geriatrie wieder in Kraft gesetzt.

- Für die übrigen pflegesensitiven Bereiche galt die Aussetzung der Untergrenzen bis zum 01.02.2021.

Zusätzlich ist zu beachten, dass seit dem Jahr 2020 die meldepflichtigen pflegesensitiven Bereiche und damit auch die Anzahl der meldepflichtigen Krankenhäuser angestiegen ist. So hat sich seitdem insbesondere die Anzahl der meldepflichtigen Bereiche als auch die Differenzierung der meldepflichtigen Bereiche erhöht. Die Zuordnung und Abgrenzung der pflegesensitiven Bereiche untereinander hat sich ebenfalls in dem Zeitraum 2020 bis 2022 merklich geändert.

Vor diesem Hintergrund sind die Ergebnisse der jeweiligen Jahre nicht – ohne Weiteres – miteinander vergleichbar. Bei Vergleichen ist jeweils zu ermitteln und zu berücksichtigen, wie sich die Vorgaben und Anforderungen gemäß der jeweils geltenden PpUGV geändert haben.

Krankenhäuser im Freistaat Sachsen mit Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen in mindestens einem Monat in mindestens einem pflegesensitiven Bereich in den Jahren 2020 bis 2022	
Jahr	Anzahl Krankenhäuser
2020	10
2021	36
2022	36

Einer weitergehenden Aufschlüsselung nach einzelnen Krankenhäusern steht Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen als Recht Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Die betreffenden Einrichtungen haben auf ihre Rechte nicht verzichtet. Artikel 33 ist seinem Wesen nach auch – jedenfalls in Bezug auf die wirtschaftliche Betätigung – auf Plankrankenhäuser bzw. deren Träger anwendbar. Diese, die wirtschaftliche Betätigung der Plankrankenhäuser, ist hier fraglos betroffen. Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse der/des Abgeordneten an der Beantwortung der Frage und den Rechten der Plankrankenhäuser aus Artikel 33 der Sächsischen Verfassung fällt überdies zugunsten des Grundrechts aus. Bei den Daten zu Unterschreitungen der Vorgaben der Pflegepersonaluntergrenzen gemäß PpUGV handelt es sich um besonders sensible Informationen mit einem unmittelbaren Zusammenhang zu der wirtschaftlichen Betätigung der Plankrankenhäuser bzw. deren Träger. Eine Unterschreitung der Vorgaben zieht grundsätzlich finanzielle Sanktionen nach sich. Außerdem können sich (bloße) Informationen über das „Ob“ einer Unterschreitung potenziell auf Konkurrenzsituationen zwischen Krankenhäusern bzw. deren Träger auswirken, die erhebliche wirtschaftliche Folgen zeigen können. Die aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage und einer Offenbarung dieser höchst sensiblen Daten in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk, denn nur auf diese Weise ist der (besondere) grundrechtlich gewährleistete Schutz dieser sensiblen Informa-

tionen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass einzelne Abgeordnete bspw. in Aufsichtsgremien anderer (konkurrierender) Krankenhausträger tätig sind.

Frage 4: Was will die Staatsregierung unternehmen, um der Schließung von Krankenhäusern in Sachsen entgegenzuwirken?

Bei den Plankrankenhäusern bzw. deren Trägern handelt es sich um eigenverantwortlich wirtschaftende Einrichtungen, die sich für ihre Betätigung auf die Verfassung berufen können, sei es auf Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 GG oder Artikel 28 Absatz 2 GG. Die Träger – nicht etwa die Staatsregierung und im Besonderen nicht das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Krankenhausplanungsbehörde – entscheiden dementsprechend ggf. eigenverantwortlich, ob sie das eigene Krankenhaus schließen.

Das SächsKHG (novelliert zum 01.01.2023) trifft allerdings für Fälle Vorsorge, in denen Krankenhäuser (von ihrem Träger) geschlossen werden und die Schließung dazu führen würde, dass die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre. Für diese Fälle sieht § 1 Absatz 2 Satz 2 SächsKHG vor, dass der jeweilige Landkreis oder die Kreisfreie Stadt zum Betrieb des jeweiligen Krankenhauses verpflichtet sind.

Dementsprechend ist jeder gegebenenfalls auftretende Einzelfall einer Schließung vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation in der stationären Versorgung neu zu prüfen und zu bewerten. Eine pauschale Aussage dazu, ob und wie die Schließung von Krankenhäusern im Freistaat Sachsen verhindert werden kann, ist daher nicht möglich.

Eine weitere (stetige) Vorsorgemaßnahme der Staatsregierung ist der gesamte Prozess der Krankenhausplanung. Die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich ebenfalls im SächsKHG. Die Krankenhausplanung dient insbesondere dazu, eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen digital ausgestatteten, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten. Die Planung besteht aus Einzelmaßnahmen und Entscheidungen und mündet regelmäßig – grundsätzlich aller drei Jahre – in der Fortschreibung bzw. Aufstellung eines neuen Krankenhausplanes. Das Verfahren zur Aufstellung des nächsten Krankenhausplanes, des Krankenhausplanes 2024 mit einem geplanten Inkrafttreten zum 01.01.2024, wurde bereits Ende 2022 in Gang gesetzt. In dem Planungsverfahren sind die Träger dazu aufgerufen, vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen – insbesondere der demografischen Entwicklung und der Ambulantisierung mit prognostisch weiter sinkenden Fallzahlen in den Krankenhäusern und der immer schwierigeren Fachkräfteverfügbarkeit sowohl in der Stadt als auch auf dem Land – Maßnahmen zu ergreifen, um sich (weiter) zu entwickeln. Dabei zwingen die genannten Herausforderungen gerade zu strukturellen (Weiter-)Entwicklungen. Die Krankenhausplanung bietet hierfür den Rahmen.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung der Frage unter Verweis auf Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen abgesehen, da sie den nicht ausforschbaren Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung berührt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Staatsregierung ein. Hierzu gehören sämtliche interne Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06). Die Frage betrifft – im Übrigen – interne Willensbildungs- und Abstimmungsprozesse der Staatsregierung. Diese sind jeweils noch nicht abgeschlossen und betreffen damit den nicht ausforschbaren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der/des Abgeordneten an einer Beantwortung der Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz der Staatsregierung ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist, denn gerade im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge muss gewährleistet sein, dass der Staatsregierung die Entscheidungsfreiheit verbleibt, die ihr der Kernbereichsschutz vermittelt.

Frage 5: Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Investitionsstau der Krankenhäuser in Sachsen ein und welche Maßnahmen sind zum Abbau geplant?

Vorab sei darauf hingewiesen, dass seit 1991 über 6,1 Milliarden Euro an Mitteln zu Investitionskostenförderung an die Plankrankenhäuser im Freistaat Sachsen ausgereicht wurden.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der erste Teil der Frage ist auf eine Bewertung gerichtet. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Von einer Beantwortung des zweiten Teils der Frage wird unter Verweis auf Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen abgesehen, da dieser den nicht ausforschbaren Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung berührt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Staatsregierung ein. Hierzu gehören sämtliche interne Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06). Der zweite Teil der Frage – zu konkret vorgesehenen Maßnahmen – betrifft ausschließlich interne Willensbildungs- und Abstimmungsprozesse der Staatsregierung. Diese sind jeweils noch nicht abgeschlossen und betreffen damit den nicht ausforschbaren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der/des Abgeordneten an einer Beantwortung der Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich

garantierten Kernbereichsschutz der Staatsregierung ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist, denn gerade im Zusammenhang mit der Krankenhausinvestitionskostenförderung muss gewährleistet sein, dass der Staatsregierung die Entscheidungsfreiheit verbleibt, die ihr der Kernbereichsschutz vermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

Anlagen

Anlage 1 zu KA Drs.-Nr.: 7/12752 - Angemeldte Maßnahmen zur Einzelförderung gemäß § 14 SächsKHG in den Jahren 2020 bis 2022 für Krankenhäuser, die einer Veröffentlichung der Anmeldung zugestimmt haben

2020	
Krankenhaus	Maßnahme
Klinikum Oberlausitzer Bergland	Um- und Anbau Notfallaufnahme und ITS- Standort Zittau

2021	
Krankenhaus	Maßnahme
Klinikum Chemnitz	Ausbau der infektiologischen Kapazitäten am Standort KÜchwald
Klinikum Chemnitz	Neubau Kinder- und Jugendpsychiatrie am Standort Flemmingstraße
Zeisigwaldkliniken Bethanien Chemnitz	Strukturprojekt - Umbau, Sanierung und Erweiterung
Kliniken Erlabrunn	Rekonstruktion Feuerlöschanlage Haus 1 & 2 einschließlich brandschutztechnische Ertüchtigung 1.UG Haus 1
Kliniken Erlabrunn	Umbau zur Schaffung eines Infektionsbereiches einschließlich brandschutz-technische Ertüchtigung
Malteser Krankenhaus St. Carolus Görlitz	Komplettanierung der Gebäude-Leit-Technik (GLT)
Elblandklinikum Radebeul	Ersatzneubau Haus 3
St. Johannes - Krankenhaus in Kamenz	Komplettanierung der Gebäude-Leit-Technik (GLT)
St. Johannes - Krankenhaus in Kamenz	Komplettanierung der zentralen Aufzugsanlage

2022	
Krankenhaus	Maßnahme
Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie Bethanien Hochweitzschen	Umzug der Ergotherapie
St. Georg	Neubau Funktionsgebäude Infektiologie mit Errichtung einer Container-Aufstellfläche

Anlage 2 zu KA Drs.-Nr.: 7/12752 - Pauschalförderung gemäß § 15 SächsKHG für das Jahr 2020

Krankenhausträger	Betrag Fördermittel
Epilepsiezentrum Kleinwachau gemeinnützige GmbH	121.060,00 €
Orthopädisches Zentrum Rothenburg Martin-Ulbrich Haus gGmbH	226.940,00 €
HELIOS Park-Klinikum Leipzig GmbH	1.009.337,00 €
HELIOS Klinik Schkeuditz GmbH	494.792,00 €
Erzgebirgsklinikum gGmbH	790.160,00 €
Erzgebirgsklinikum gGmbH	300.200,00 €
HELIOS Klinik Leisnig GmbH	625.840,00 €
Muldentalkliniken GmbH Gemeinnützige Gesellschaft	1.048.327,00 €
Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH	2.944.810,00 €
Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.	306.556,00 €
Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH	715.289,00 €
HELIOS Vogtland-Klinikum Plauen GmbH	2.120.339,00 €
Asklepios - ASB Klinik Radeberg GmbH	356.352,00 €
DIAKOMED Diakoniekrankenhaus Chemnitzer Land gGmbH	541.658,00 €
Diakoniewerk Zschadraß gGmbH	431.068,00 €
St. Carolus Krankenhaus GmbH	457.283,00 €
St. Carolus Krankenhaus GmbH	516.632,00 €
Ev. Diakonissenkrankenhaus Leipzig gemeinnützige GmbH	695.003,00 €
AKG Klinik Hohwald GmbH	309.296,00 €
Sächsische Schweiz Kliniken GmbH	478.385,00 €
ST. ELISABETH-KRANKENHAUS LEIPZIG Gemeinnützige Gesellschaft mbH des Katholischen Kirchenlehens St. Trinitatis	1.057.863,00 €
Erzgebirgsklinikum gGmbH	652.459,00 €
HELIOS Klinikum Aue GmbH	2.079.791,00 €
Erzgebirgsklinikum gGmbH	937.226,00 €
Klinikum Chemnitz gGmbH	4.750.183,00 €
Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA	581.125,00 €
Kreiskrankenhaus Freiberg gGmbH	1.349.374,00 €
COLLM KLINIK OSCHATZ GmbH	530.685,00 €
Kreiskrankenhaus Torgau "Johann Kentmann" gGmbH	759.513,00 €
Herzzentrum Leipzig GmbH	928.760,00 €
Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH	872.422,00 €
Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH	1.004.108,00 €
Klinikum Döbeln GmbH	475.331,00 €
Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH	576.248,00 €
Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA	632.836,00 €
Rehabilitationszentrum Niederschöna GmbH	85.064,00 €
Landkreis Vogtlandkreis	811.403,00 €
Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH	684.124,00 €
DRK Krankenhaus Lichtenstein gGmbH	624.899,00 €
DRK Gemeinnützige Krankenhaus GmbH Sachsen	810.404,00 €
Pleißental-Klinik GmbH	746.106,00 €
Sana Kliniken Leipziger Land GmbH	1.475.322,00 €
Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH	615.821,00 €
Klinikum Oberlausitzer Bergland gGmbH	1.314.417,00 €
Fachkrankenhaus Coswig GmbH Zentrum f. Pneumologie, Thorax- u. Gefäßchirurgie Landeshauptstadt Dresden	504.283,00 €
Krankenhaus St. Joseph-Stift Dresden GmbH	4.062.966,00 €
VAMED Klinik Schloss Pulsnitz GmbH	678.344,00 €
Kliniken Erlabrunn gGmbH	152.408,00 €
Kliniken Erlabrunn gGmbH	869.307,00 €
Herzzentrum Dresden GmbH Universitätsklinikum	505.911,00 €
Fachkrankenhaus Bethanien Hochweitzschen gGmbH	224.563,00 €
MediClin GmbH & Co. KG	82.359,00 €
Bethanien Krankenhaus Chemnitz gemeinnützige GmbH	206.228,00 €
Bethanien Krankenhaus Chemnitz gemeinnützige GmbH	830.024,00 €
Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH	2.137.147,00 €
Freistaat Sachsen Sächsische Staatskanzlei	2.137.147,00 €
Freistaat Sachsen Sächsische Staatskanzlei	534.298,00 €
Freistaat Sachsen Sächsische Staatskanzlei	598.539,00 €
Freistaat Sachsen Sächsische Staatskanzlei	617.193,00 €
Freistaat Sachsen Sächsische Staatskanzlei	511.108,00 €
Oberlausitz-Kliniken gGmbH	1.268.146,00 €

Sachsenklinik GmbH	102.633,00 €
Fachklinikum Wiesen GmbH	211.397,00 €
HELIOS Weißeritztal-Kliniken GmbH	955.080,00 €
Lausitzer Seenland Klinikum GmbH	1.737.971,00 €
ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG	913.025,00 €
Elbland Reha- und Präventions-GmbH	90.960,00 €
ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG	907.554,00 €
ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG	1.445.762,00 €
Oberlausitz-Kliniken gGmbH	390.574,00 €
HELIOS Klinikum Pirna GmbH	1.183.563,00 €
Fachkliniken für Geriatrie Radeburg GmbH	105.434,00 €
Klinikum St. Georg gGmbH	2.952.504,00 €
Ev. - Luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V.	1.009.739,00 €
MediClin GmbH & Co. KG	337.209,00 €
Summe	64.971.040,00 €